

GESELLSCHAFTSVERTRAG

§ 1

Firma, Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

StWB Stadtwerke Brandenburg an der Havel GmbH & Co. KG.

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Stadt Brandenburg an der Havel.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist die Planung, die Errichtung, der Erwerb und der Betrieb von Anlagen, die der Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme, der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Klärschlamm Entsorgung dienen, sowie die Vornahme aller damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte.
2. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann Zweigniederlassungen errichten und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen.
3. Die Gesellschaft wird nach erwerbswirtschaftlichen Gesichtspunkten unter Beachtung der anwendbaren Rechtsvorschriften, der technischen und sozialen Standards, der Belange des Umweltschutzes und des Gebotes einer sicheren und preisgünstigen Gas-, Strom- und Wärmeversorgung geführt.
4. Die hoheitlichen Aufgaben der Stadt Brandenburg an der Havel und anderer Hoheitsträger sind zu wahren. Soweit die Gesellschaft als Beauftragte der Stadt Brandenburg Aufgaben der Abwasserbeseitigung durchführt, die in die gesetzliche Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt fallen, sind die in diesem Gesellschaftsvertrag bestimmten qualifizierten Mehrheitserfordernisse für die Beschlussfassung im Aufsichtsrat oder in der Gesellschafterversammlung zugunsten einfacher Mehrheitsentscheidungen nicht anzuwenden, sofern keine zwingenden gesetzlichen qualifizierten Mehrheitserfordernisse bestehen.
5. Die Gesellschaft hat bei der Vergabe von Aufträgen die geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 3**Festkapital, Gesellschafter, Einlagen**

1. Das Festkapital der Gesellschaft beträgt 8.200.000,00 EUR.
2. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die StWB Verwaltungs GmbH, mit Sitz in Brandenburg an der Havel. Sie erbringt keine Einlage und ist an Vermögen, Ergebnis und Kapital der Gesellschaft nicht beteiligt.
3. Kommanditisten der Gesellschaft sind:
 - a) Die Technische Werke Brandenburg an der Havel GmbH, mit Sitz in Brandenburg an der Havel, AG Potsdam, HRB 2807P, ("TWB") mit einer Kommanditeinlage (Pflichteinlage) und einer in das Handelsregister einzutragenden Haftsumme von 4.182.000,00 EUR;
 - b) Die E.DIS AG, mit Sitz in Fürstenwalde/Spree, AG Frankfurt (Oder), HRB 7488FF ("E.DIS"), mit einer Kommanditeinlage (Pflichteinlage) und einer in das Handelsregister einzutragenden Haftsumme von 3.013.500,00 EUR;
 - c) Die EMB-Beteiligungsgesellschaft mbH, mit Sitz in Potsdam, AG Potsdam, HRB 19614P ("EMB"), mit einer Kommanditeinlage (Pflichteinlage) und einer in das Handelsregister einzutragenden Haftsumme von 1.004.500,00 EUR.

Die Gesellschaft entsteht durch formwechselnde Umwandlung der im Handelsregister des Amtsgerichts Potsdam zu HRB 8920P eingetragenen Stadtwerke Brandenburg an der Havel GmbH, mit Sitz in Brandenburg an der Havel. Jeder Kommanditist hat seine Kommanditeinlage (Pflichteinlage) voll erbracht, weil das Vermögen der formgewechselten GmbH nach Abzug der Schulden den Betrag der Summe aller Einlagen übersteigt.

§ 4**Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung,
- b) der Aufsichtsrat und
- c) die Komplementärin als Geschäftsführungs- und Vertretungsorgan.

§ 6

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung nimmt alle ihr durch Gesetz oder durch diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr. Sie kann der Komplementärin generell oder im Einzelfall Weisungen erteilen und bestimmte Maßnahmen der Geschäftsführung von ihrer vorherigen Zustimmung abhängig machen.
2. Unbeschadet gesetzlicher Regelungen oder weitergehender Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unterliegen der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung:
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung,
 - b) Festsetzung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder,
 - c) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Konzessionsverträgen, Beherrschungsverträgen, Gewinnabführungsverträgen, Verträgen über eine Gewinngemeinschaft und Teilgewinnabführungsverträgen,
 - d) Ausschluss von Gesellschaftern,
 - e) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - f) Erhöhung oder Herabsetzung des Festkapitals.

§ 7

Gesellschafterversammlung und -beschlüsse

1. Die Gesellschafterversammlung entscheidet durch Beschluss. Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt ist, bestimmen sich die erforderlichen Mehrheiten nach dem GmbHG (analog) in seiner jeweils gültigen Fassung.

Beschlüsse über eine Änderung des Gesellschaftsvertrages, eine Erhöhung oder Herabsetzung des Festkapitals sowie über den Abschluss, die Änderung oder die Beendigung von Beherrschungsverträgen, Gewinnabführungsverträgen, Verträgen über eine Gewinngemeinschaft und Teilgewinnabführungsverträgen können nur einstimmig gefasst werden.

2. Je 1,00 EUR der auf den Festkapitalkonten zu verbuchenden Kommanditeinlagen gewährt eine Stimme. Die Komplementärin ist nicht stimmberechtigt.
3. Beschlüsse der Gesellschafter werden in einer Gesellschafterversammlung oder in entsprechender Anwendung des § 48 Abs. 2 GmbHG gefasst. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten 8 Monate eines Geschäftsjahres statt, im Übrigen nach Bedarf oder auf Verlangen eines Gesellschafters.
4. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens 75 % des Festkapitals vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist mit einer Frist von mindestens 14 Tagen eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Festkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung zur Folgeversammlung hinzuweisen.
5. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.
6. Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Er wird von den Gesellschaftern mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
7. Der Vorsitzende hat für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse zu sorgen und sicherzustellen, dass die Niederschrift spätestens 4 Wochen nach der Beschlussfassung jedem Gesellschafter zugestellt wird. Das Protokoll ist, sofern keine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben.
8. Soweit kein Nichtigkeitsgrund vorliegt, kann die Unwirksamkeit eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung von einem Gesellschafter nur innerhalb einer Frist von 3

Monaten durch Klage, die gegen die anderen Gesellschafter zu richten ist, geltend gemacht werden. War der Gesellschafter bei der Beschlussfassung anwesend oder vertreten, beginnt die 3-Monatsfrist mit der Beschlussfassung, in sonstigen Fällen mit Zugang des Protokolls über die Beschlussfassung beim jeweiligen Gesellschafter.

§ 8

Einberufung der Gesellschafterversammlung

1. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch Einladung aller Gesellschafter durch die Komplementärin mit eingeschriebenem Brief (Einschreiben/Rückschein) unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Mit der Einladung müssen etwa vorhandene und zur Erläuterung der Tagesordnung hinreichend aussagekräftige sowie zur Vorbereitung erforderliche Unterlagen übersandt werden.
2. Die Einberufung hat mit einer Frist von mindestens 4 Wochen zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post; der Tag der Aufgabe zur Post wird nicht mitgerechnet. Für die Fristberechnung gilt § 121 Abs. 7 AktG entsprechend.
3. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.
4. Eine Gesellschafterversammlung ist außer in den ausdrücklich bestimmten Fällen einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint. Kommanditisten, die zusammen mindestens zu 10 % an der Gesellschaft beteiligt sind, sind berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer Gesellschafterversammlung zu verlangen. In gleicher Weise haben Kommanditisten das Recht zu verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung einer Gesellschafterversammlung angekündigt werden. Wird einem solchen Verlangen nicht entsprochen, so können die in Satz 1 bezeichneten Kommanditisten unter Mitteilung des Zweckes und der Gründe die Einberufung oder Ankündigung selbst bewirken. Die Versammlung beschließt, ob die entstandenen Kosten von der Gesellschaft zu tragen sind.

§ 9

Informations- und Kontrollrechte der Kommanditisten

Jedem Kommanditisten stehen Auskunfts- und Einsichtsrechte analog §§ 51a Abs. 1 und 2, 51b GmbHG zu.

§ 10
Aufsichtsrat

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 9 Mitgliedern besteht, die von den Kommanditisten wie folgt entsandt werden:

TWB	5 Mitglieder
E.DIS	3 Mitglieder
EMB	1 Mitglied

Für jedes Aufsichtsratsmitglied kann ein Ersatzmitglied entsandt werden, das Mitglied des Aufsichtsrates wird, wenn das Aufsichtsratsmitglied während seiner Amtszeit ausscheidet.

2. Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt, wenn sämtliche Mitglieder entsandt sind. Sie beginnt und endet zukünftig mit Ablauf von 3 Monaten nach erfolgter Neuwahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates fort. Die Amtszeit des Ersatzmitgliedes oder des Nachfolgers eines vor Ablauf seiner Amtszeit ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds endet mit dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds geendet hätte.
3. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Jeder Kommanditist kann ein Aufsichtsratsmitglied, das von ihm entsandt wurde, vor Ablauf dessen Amtszeit abberufen. Die Entsendung und die Abberufung eines Aufsichtsratsmitgliedes hat der Kommanditist der Gesellschaft gegenüber schriftlich zu erklären.
4. Der Aufsichtsrat hat einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der erste Aufsichtsratsvorsitzende wird von der TWB, der erste Stellvertreter von der E.DIS bestimmt. Nach Ablauf von jeweils 2 Jahren wechselt zwischen diesen beiden Kommanditisten das Recht zur Bestimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters.
5. Der Aufsichtsrat wird von dem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern oder die Einberufung von der Komplementärin oder mindestens einem Aufsichtsratsmitglied unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Mit der Einladung müssen etwa vorhandene und zur Erläuterung der Tagesordnung hinreichend aussagekräftige sowie zur Vorbereitung erforderliche Unterlagen übersandt werden. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen; § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 3 gelten

- entsprechend. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist bestimmen. Die Komplementärin nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern dieser im Einzelfall nichts Anderes beschließt.
6. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens 8 Mitglieder anwesend oder vertreten sind, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, der die Beschlussfassung leitet. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit eingeschriebenem Brief (Einschreiben/Rückschein) mit einer Frist von 1 Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Im Übrigen gilt Abs. 5 entsprechend. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur Folgesitzung hinzuweisen.
 7. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande, sofern nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag etwas Anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Aufsichtsratsmitglied übertragen.
 8. In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten können nach Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher, telegraphischer oder telefonischer (mit schriftlicher Bestätigung) Erklärung gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates unverzüglich widerspricht. Ein Beschluss kommt in diesen Fällen nur zustande, wenn mindestens 8 Erklärungen vorliegen.
 9. Über Beschlussfassungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind mindestens Ort, Tag und Zeit der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Beschlussfassung und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben.
 10. Erklärungen des Aufsichtsrates werden von dem Vorsitzenden namens des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der StWB Stadtwerke Brandenburg an der Havel GmbH & Co. KG" abgegeben. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
 11. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen, die es nach den Umständen für erforderlich halten durfte. Außerdem erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrates eine von der Gesellschafterversammlung festzusetzende jährliche Vergütung. Hiermit sind zugleich die Aufwendungen und die Tätigkeiten als Mitglied des Aufsichtsrates der Komplementärin abgegolten.

12. Auf den Aufsichtsrat findet § 52 GmbHG (analog) mit den dort genannten Vorschriften des AktG Anwendung, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt.
13. Der Betteilungsverwaltung der Stadt Brandenburg an der Havel wird ein aktives Teilnahmerecht entsprechend § 30 Abs. 3 BbgKVerf bei den Aufsichtsratssitzungen eingeräumt, soweit dem nicht im Einzelfall besondere Gründe, die durch Mehrheitsbeschluss des Aufsichtsrates festgestellt werden müssen, entgegenstehen. Ein entsprechendes Recht hat das jeweilige Betteilungscontrolling der Kommanditisten E.DIS und EMB.
14. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft und der Aufsichtsrat ihrer Komplementärin sind stets personenidentisch zu besetzen. Der Eintritt, das Ausscheiden oder das Nachrücken aus einem der beiden Aufsichtsräte führt zugleich zum Eintritt, Ausscheiden oder Einrücken in den anderen Aufsichtsrat. Entsenderechte und Mandatsübernahmen können nur einheitlich für beide Aufsichtsräte ausgeübt und erklärt werden. Die Einladung zu einer Sitzung des Aufsichtsrates der Komplementärin gilt, auch wenn dies nicht ausdrücklich erklärt wird, zugleich als Einladung zur Sitzung des Aufsichtsrates der Gesellschaft (und umgekehrt). Ergibt sich nach dem Sinn und Zweck oder aus einem Protokoll einer Beschlussfassung nicht ausdrücklich, dass ein Beschluss des Aufsichtsrates nur die Gesellschaft oder nur die Komplementärin betrifft, so gelten rechtlich je eine Sitzung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates der Gesellschaft und eine Sitzung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates der Komplementärin als erfolgt; die Beschlüsse beider Aufsichtsräte betreffen jede der beiden Gesellschaften.

§ 11

Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat nimmt die ihm vom Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr.
2. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung der Komplementärin. Er kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen oder einzelne Mitglieder oder Sachverständige mit der Prüfung beauftragen. Nach Maßgabe des § 90 Abs. 3 bis 5 AktG (analog) kann er von der Komplementärin jederzeit Berichterstattung verlangen.
3. Gegenüber der Komplementärin vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns und berichtet der Gesellschafterversammlung schrift-

lich über das Ergebnis der Prüfung. Für den Inhalt des Berichtes gilt § 171 Abs. 2 AktG (analog).

5. Über die ihm vom Gesetz und von diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben hinaus beschließt der Aufsichtsrat abschließend über:
- a) die Vertretungsbefugnis und Entlastung der Komplementärin sowie über Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern der Komplementärin,
 - b) die Befreiung der Komplementärin und ihrer Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB,
 - c) die Geschäftsordnung für die Komplementärin,
 - d) die Erteilung von Prokuren und deren Widerruf,
 - e) die Aufnahme neuer Geschäftszweige innerhalb des Unternehmensgegenstandes,
 - f) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen sowie Kauf und Verkauf von Betrieben oder Teilbetrieben,
 - g) die Wahl des Abschlussprüfers,
 - h) Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen zwischen der Gesellschaft und Dritten, wenn diese Verträge von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft und nicht bereits in Wirtschaftsplänen berücksichtigt sind. Es handelt sich insbesondere, aber nicht ausschließlich, um Verträge von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft, wenn deren Laufzeit 4 Jahre übersteigt und/oder im Vertrag finanzielle Verpflichtungen von mehr als 50.000 EUR vorgesehen sind,
 - i) die Feststellung und Änderung der von der Komplementärin jährlich im Voraus aufzustellenden Wirtschaftspläne,
 - j) die Festsetzung und Änderung der Grundsätze und Rahmenbedingungen der Vertriebs- und Preispolitik,
 - k) die Aufnahme von Darlehen, soweit dies nicht im Finanzplan vorgesehen ist,

- l) die Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten,
 - m) Schenkungen und Verzicht auf Ansprüche,
 - n) Erwerb, dingliche Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - o) Mehrausgaben gegenüber dem Investitionsplan, ausgenommen sind Ersatzbeschaffungen von Gegenständen des Anlagevermögens,
 - p) die Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich,
 - q) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungsverträgen,
 - r) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen mit Gesellschaftern, verbundenen Unternehmen oder deren Gesellschaftern,
 - s) den Sollstellenplan und grundsätzliche Personalentscheidungen.
6. Der Aufsichtsrat beschließt über die in Abs. 5 lit. a, lit. c, lit. d, lit. e, lit. f, lit. h bis lit. o, lit. q, lit. r und lit. s genannten Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit einer Mehrheit von 8/9 der Stimmen seiner anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Für Beschlüsse, die den Abschluss von Energiebezugsverträgen der Gesellschaft betreffen, hat die TWB das maßgebliche Bestimmungsrecht.
7. Der Aufsichtsrat kann durch einstimmigen Beschluss bestimmen, dass weitere Arten von Geschäften durch die Komplementärin nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen. Der Aufsichtsrat kann durch einstimmigen Beschluss bestimmen, dass Rechtsgeschäfte und Maßnahmen nach Abs. 5 lit. k bis lit. s bis zu einer bestimmten Wertgrenze von dem Zustimmungsvorbehalt befreit sind.
8. Solange sich der erste Aufsichtsrat der Gesellschaft noch nicht konstituiert hat, werden die vorgenannten Befugnisse des Aufsichtsrates (insbesondere die Befugnisse gemäß Abs. 3 und Abs. 5 lit. a und lit. b) von der Gesellschafterversammlung ausgeübt.

§ 12

Vertretung, Geschäftsführung

1. Die Komplementärin vertritt die Gesellschaft stets einzeln. Sie und ihre Organe sind von den Beschränkungen des § 181 2. Alternative BGB befreit.

Im Innenverhältnis dürfen die Komplementärin und ihre Organe von der Befreiung von den Beschränkungen des § 181 2. Alternative BGB nur bei Rechtsgeschäften zwischen der Gesellschaft und mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen Gebrauch machen.

Für Liquidatoren gilt Abs. 1 entsprechend.

2. Die Komplementärin führt die Geschäfte der Gesellschaft. Sie ist an geltendes Recht, diesen Gesellschaftsvertrag, die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie eine Geschäftsordnung gebunden. Für Geschäftsführungsmaßnahmen, die in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrates fallen, hat die Komplementärin die vorherige Zustimmung des zuständigen Organs einzuholen.
3. Die Komplementärin gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf; unterlässt die Komplementärin dies, kann der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung beschließen.

§ 13

Beirat

1. Zur Beratung der Verwaltung und der Organe der Gesellschaft in wichtigen Angelegenheiten kann ein Beirat von bis zu 15 Personen gebildet werden. Er kann sich insbesondere zu allen energiewirtschaftlichen Fragen äußern sowie Fragen des Umweltschutzes, der Energieeinsparung und die Ausführung größerer Bauvorhaben erörtern. Er soll als Verbindungsstelle zu allen gesellschaftlichen Gruppen dienen.
2. Die Berufung der Mitglieder des Beirates erfolgt durch die Gesellschafterversammlung. Im Beirat sollen auch Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sowie Vertreter aus Landes- und Regionalpolitik sowie der örtlichen Wirtschaft vertreten sein.
3. Auf die Amtszeit sowie das Ausscheiden der Beiratsmitglieder finden die Bestimmungen des § 10 Abs. 2 und 3 entsprechende Anwendung.

4. Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Beirat ist einzuberufen, wenn der Vorsitzende dies für erforderlich hält.
5. Die Mitglieder des Beirates sind ebenso wie Mitglieder des Aufsichtsrates zur Verschwiegenheit analog §§ 93 Abs. 1 Satz 3 und 116 Satz 2 AktG verpflichtet.
6. Die Beiratsmitglieder erhalten eine Vergütung, ein Sitzungsgeld sowie Ersatz ihrer Barauslagen. Einzelheiten regelt der Aufsichtsrat durch Beschluss.
7. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die die gesetzlichen Bestimmungen sowie diesen Gesellschaftsvertrag zu beachten hat.

§ 14

Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Lagebericht

1. Der Wirtschaftsplan für ein neues Geschäftsjahr ist dem Aufsichtsrat von der Komplementärin bis spätestens zum 30.11. des ablaufenden Geschäftsjahres vorzulegen. Der Wirtschaftsplan umfasst den Investitions-, den Finanz- und den Erfolgsplan sowie eine Stellenübersicht.
2. Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Komplementärin in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
3. Die Komplementärin hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses und gleichzeitig dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis der Prüfung ist den Gesellschaftern zusammen mit dem Vorschlag der Komplementärin über die Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
4. Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
5. Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 HGrG zu erstrecken.

6. Der für die Stadt Brandenburg an der Havel zuständigen Rechnungsprüfungsbehörde sowie der zuständigen überörtlichen Prüfungsbehörde stehen die in § 54 HGrG bezeichneten Rechte zu.
7. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 15

Vergütung der Komplementärin, Vergütung Geschäftsführer, Gewinn und Verlust

1. Der Komplementärin ist der durch die Geschäftsführung entstehende Aufwand zu ersetzen. Für die Übernahme der persönlichen Haftung erhält die Komplementärin eine Vergütung in Höhe von 1.000,00 EUR p.a. Der Aufwendersatz und die Vergütung sind im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand zu behandeln.

Geschäftsführer der Komplementärin werden von der Gesellschaft angestellt und vergütet.

2. Am Gewinn und Verlust der Gesellschaft sowie einem Liquidationserlös sind die Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kommanditeinlagen zueinander beteiligt.
3. Der Jahresüberschuss ist ungekürzt auszuschütten, soweit er nicht zum Ausgleich des jeweiligen Verlustsonderkontos (§ 16 lit. b) erforderlich ist oder die Gesellschafter einstimmig etwas Anderes beschließen.

§ 16

Konten der Gesellschafter

Für jeden Kommanditisten werden bei der Gesellschaft folgende Konten geführt:

- a) **Festkapitalkonto**
Auf dem jeweiligen Festkapitalkonto wird die gem. § 3 Abs. 3 von einem Kommanditisten geleistete Kommanditeinlage gutgeschrieben (nur diese: "**Kommanditeinlage**"); es gibt die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen wieder. Die Festkapitalkonten sind Festkonten, sie werden nicht verzinst.
- b) **Verlustsonderkonto**
Dem jeweiligen Verlustsonderkonto sind ausschließlich die Verlustanteile eines Kommanditisten zu belasten. Gewinnanteile späterer Jahre sind so lange dem jeweiligen Verlustsonderkonto gutzuschreiben, bis das Konto ausgeglichen ist. Im Übrigen haben

weder Gesellschafter noch die Gesellschaft oder deren Gläubiger Ansprüche gegen die Kommanditisten auf Ausgleich dieser Konten. Sie werden nicht verzinst.

c) Verrechnungskonto/Privatkonto

Auf dem jeweiligen Verrechnungskonto/Privatkonto sind, soweit sie nicht auf dem Festkapitalkonto oder gemäß lit. b Satz 2 dem Verlustsonderkonto gutzuschreiben sind, Gewinnanteile, Entnahmen, eine etwaige Kontenverzinsung sowie sonstiger Verrechnungsverkehr zwischen Gesellschafter und Gesellschaft zu verbuchen. Guthaben eines Gesellschafters auf dem Verrechnungskonto können nach Maßgabe des § 15 Abs. 3 entnommen oder durch die Gesellschaft ausgezahlt werden. Sie werden nicht verzinst.

d) Rücklagenkonto

Auf dem jeweiligen Rücklagenkonto werden die Einlagen der Kommanditisten, soweit diese nicht aufgrund anderweitiger Bestimmungen oder Beschlüsse als gesamthänderisch gebundene Rücklagen zu buchen sind, gutgeschrieben. Sie werden nicht verzinst.

§ 17

Kündigung der Gesellschaft

1. Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief gegenüber den anderen Gesellschaftern kündigen. Für die Wahrung der Frist ist das Abgabedatum des Poststempels maßgebend.
2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
3. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter scheidet mit dem Kündigungstermin aus der Gesellschaft aus, die von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt wird, sofern die Gesellschafterversammlung nicht die Auflösung beschließt.

§ 18

Verfügung über Gesellschaftsanteile

1. Die Veräußerung, Abtretung und Verpfändung eines Gesellschaftsanteils oder Teils hiervon ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung gestattet. Sind die Voraussetzungen des Abs. 2 beachtet, besteht ein Anspruch auf Erteilung der Zustimmung.

2. Die Kommanditisten sollen stets mit den gleichen Quoten an der Gesellschaft und an dem Stammkapital der Komplementärin beteiligt sein.
 - a) Eine Übertragung von Kommanditanteilen oder Teilen hiervon ist nur zulässig, wenn gleichzeitig in entsprechendem Verhältnis die Beteiligung an der Komplementärin auf denselben Erwerber übertragen wird oder die Übertragung des Kommanditanteils erfolgt, um die gewünschte Identität der Beteiligungsquoten (wieder) herzustellen.
 - b) Jeder Kommanditist ist auf Verlangen eines anderen Kommanditisten verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, um die gewünschte Identität der Beteiligungsquoten (wieder) herzustellen.
 - c) Solange und soweit keine Identität der Beteiligungsquoten besteht, ruhen die Verwaltungsrechte (insbesondere das Stimmrecht) eines Kommanditisten in dem Umfang, in dem seine Beteiligungsquote am Festkapital seine Beteiligungsquote an der GmbH übersteigt (und umgekehrt).

§ 19

Vorkaufsrecht

1. Für den Fall des Verkaufs eines Gesellschaftsanteils oder eines Teils hiervon sind die übrigen Kommanditisten zum Vorkauf berechtigt. Dies gilt nicht im Falle der Veräußerung an Kommanditisten oder an mit einem Kommanditisten verbundene Unternehmen.
2. Das Vorkaufsrecht steht den Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge ihrer Kommanditeinlagen zueinander stehen. Macht ein Vorkaufsberechtigter von seinem Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch, steht dieses den übrigen Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge ihrer Kommanditeinlagen zueinander stehen.
3. Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von 1 Monat seit Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.
4. Jeder Vorkaufsberechtigte kann sein Vorkaufsrecht hinsichtlich des ihm zustehenden Teiles des zum Verkauf stehenden Gesellschaftsanteils allein geltend machen. Nicht teilbare Spitzenbeträge eines Gesellschaftsanteils stehen demjenigen Vorkaufsberechtigten zu, der sein Vorkaufsrecht als Erster ausgeübt hat.

5. Sobald der zum Verkauf stehende Gesellschaftsanteil oder Teil davon aufgrund des Vorkaufsrechtes an einen Vorkaufsberechtigten verkauft wird, sind die Gesellschafter und ist die Gesellschaft verpflichtet, eine für die Abtretung etwa erforderliche Zustimmung zu erteilen.
6. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend bei Erhöhungen des Festkapitals im Hinblick auf die Bezugsrechte auf neue Kommanditeinlagen.
7. Auch bei einem Erwerb aufgrund des Vorkaufsrechts ist eine Identität der Beteiligungsquoten nach Maßgabe des § 18 Abs. 2 sicherzustellen.

§ 20

Ausschluss von Gesellschaftern

1. Ein Gesellschafter kann ohne seine Zustimmung aus wichtigem Grund aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Gesellschaftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von 2 Monaten – jedenfalls aber vor Verwertung – aufgehoben wird,
 - b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter eine Vermögensauskunft gemäß § 802c ZPO abgegeben hat,
 - c) der Gesellschafter einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Auflösung der Gesellschaft (§§ 161 Abs. 2, 133 HGB) stellt,
 - d) ein Gesellschafter seinen Gesellschaftsanteil oder Teil davon unter Verstoß gegen § 18 Abs. 2 überträgt,
 - e) soweit dies erforderlich ist, um nach einer Einziehung oder Zwangsabtretung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters an der Komplementärin die Identität der Beteiligungsquoten (wieder) herzustellen oder
 - f) in der Person des Gesellschafters ein sonstiger seine Ausschließung rechtfertigender Grund (§§ 161 Abs. 2, 140 HGB) vorliegt.

Steht ein Gesellschaftsanteil mehreren Gesellschaftern gemeinschaftlich oder zur gesamten Hand zu, so genügt es, wenn ein Ausschließungsgrund in der Person eines der Mitgesellschafter vorliegt.

2. Die Ausschließung wird durch die Komplementärin auf Grund eines vorherigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung erklärt.
3. Anstelle der Ausschließung nach Abs. 1 kann die Gesellschafterversammlung die Zwangsabtretung an einen von der Gesellschaft benannten Dritten beschließen.

§ 21

Auseinandersetzungsguthaben

1. Scheidet ein Gesellschafter – gleich aus welchem Grund – aus, so ist das Auseinandersetzungsguthaben aufgrund einer auf den Tag des Ausscheidens aufzustellenden Auseinandersetzungsbilanz festzustellen.

Im Falle des Ausschlusses schuldet die Gesellschaft die Zahlung des Guthabens, im Falle der Zwangsabtretung der Abtretungsempfänger (neben dem die Gesellschaft wie ein Bürge haftet).

2. Für Zwecke der Auseinandersetzungsbilanz – und zwar auch im Falle der Auflösung der Gesellschaft – ist das Sachanlagevermögen der Gesellschaft mit dem Sachzeitwert anzusetzen. Als Sachzeitwert gilt der auf der Grundlage des Tagesneuwertes unter Berücksichtigung seines Alters und seines Zustandes ermittelte Restwert eines Vermögensgegenstandes. Im Übrigen sind alle Vermögensgegenstände zum Tagesneuwert zu bewerten. Als Tagesneuwert gilt der unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung maßgebliche Anschaffungswert für einen neuen Vermögensgegenstand im jeweiligen Bewertungszeitpunkt. Ein angemessener Firmenwert wird, sofern feststellbar, in Ansatz gebracht.
3. Das sich ergebende Abfindungsguthaben ist vom Tage des Ausscheidens an bis zum Tage der Auszahlung mit 2 Prozentpunkten p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu verzinsen. Es ist in 2 gleichen Jahresraten auszuzahlen. Die erste Jahresrate ist 6 Monate nach dem Tage des Ausscheidens fällig, die zweite 1 Jahr später.

Anspruch auf Sicherheitsleistung besteht nicht.

4. Die Auszahlungsbeträge können jederzeit vor Fälligkeit ganz oder teilweise geleistet werden. Vorzeitige Zahlungen sind mit den letzten fälligen Raten zu verrechnen.

5. Können sich die Beteiligten über die Höhe des Auseinandersetzungsguthabens nicht einigen, entscheidet hierüber auf Antrag auch nur einer Partei ein Schiedsgutachter, der Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein muss. Können sich die Beteiligten über die Person des Schiedsgutachters nicht einigen, wird dieser von dem Präsidenten der Industrie- und Handelskammer am Sitz der Gesellschaft benannt. Der Schiedsgutachter entscheidet unter Beachtung der §§ 91 – 93 ZPO auch über die Kosten seiner Inanspruchnahme. Die Entscheidungen des Schiedsgutachters sind verbindlich, es sei denn, sie sind offenbar unrichtig, §§ 317 – 319 BGB analog.

§ 22

Geschäftsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und Gesellschaftern

1. Die Gesellschaft darf Gesellschaftern, mit Gesellschaftern im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen oder diesen nahestehenden Dritten geldwerte Vorteile nur nach Maßgabe von Ergebnisverwendungsbeschlüssen, die diesem Gesellschaftsvertrag entsprechen, gewähren.
2. Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Abs. 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der Begünstigte ist verpflichtet der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm zugewendeten Vorteils zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegen ein mit einem Gesellschafter verbundenes Unternehmen oder einem nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den jeweiligen Gesellschafter.

§ 23

Ausgleich von Steuern

1. Belastungen oder Entlastungen der Gesellschaft durch Gewerbesteuer, die durch Ertrag oder Aufwand im Bereich von Ergänzungsbilanzen oder Sonderbilanzen, einschließlich aller Sonderbetriebseinnahmen oder Sonderbetriebsausgaben und Vergütungen im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2, 2. Hs. EStG (oder einer Nachfolgevorschrift), und/oder durch Gewinne oder Verluste aufgrund gesellschaftsbezogener Vorgänge, insbesondere einer Veräußerung des Gesellschaftsanteils, in einem Wirtschaftsjahr verursacht werden, sind bei der zeitlich nächsten Gewinnverteilung zu Lasten bzw. zu Gunsten desjenigen Gesellschafters, in dessen Person die Belastung oder Entlastung begründet ist, zu berücksichtigen.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft kann im Fall einer Belastung durch höhere Gewerbesteuerzahlungen oder Gewerbesteuervorauszahlungen von dem Gesellschafter,

der diese Belastungen verursacht, nach eigenem Ermessen die unverzinsliche Gewährung eines Darlehens in Höhe der zusätzlichen Belastung verlangen. Der angeforderte Betrag ist eine Woche nach Aufforderung zur Zahlung fällig. Das Darlehen ist bei der zeitlich nächsten Gewinnverteilung zurückzuzahlen, soweit der auf den Gesellschafter entfallende Gewinnanteil den Darlehensbetrag vor Abzug des Darlehensbetrages übersteigt (Gewinnanteil nach Berechnung der ersten Stufe, siehe nächster Satz). Der Gewinnanteil des Gesellschafters ist in der ersten Stufe so zu berechnen, als ob keine Erhöhung der Gewerbesteuer aufgrund von Sonderbetriebseinnahmen bzw. Sondervergütungen erfolgt wäre. In einer zweiten Stufe ist die Rückzahlung des Darlehens von dem Gewinnanteil abzuziehen. Beim Ausscheiden eines Gesellschafters ist der ausgeschiedene Gesellschafter bzw. die Gesellschaft auf erstes Anfordern zum Ausgleich verpflichtet.

2. Im Fall des Be- und Entstehens von gewerbesteuerlichen Verlustvorträgen oder Zinsvorträgen findet die Berücksichtigung erst und nur insoweit für das Wirtschaftsjahr statt, in dem sich die Be- oder Entlastung tatsächlich auswirkt. Zu berücksichtigen ist bei einem Veräußerungsvorgang oder einem Ausscheiden eines Gesellschafters auch ein Verbrauch des gewerbesteuerlichen Verlustvortrages. Die Erhöhung eines Verlustvortrages wird nicht vergütet. Für die Berechnung des Ausgleichsbetrages im Falle der Verringerung des gewerbesteuerlichen Verlustvortrages ist der für den betreffenden Erhebungszeitraum geltende Gewerbesteuerhebesatz anzuwenden.
3. Die abweichende Gewinnverteilung ist unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Steuergesetzgebung und der sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Be- oder Entlastung der Gesellschaft und der anderen Gesellschafter zu ermitteln. Die Berechnung erfolgt auf Basis der Beträge, die der Gesellschaft von den Gesellschaftern gemeldet wurden und die Eingang in die Gewerbesteuererklärung gefunden haben. Müssen diese Beträge berichtigt werden, wird der Ausgleich im Rahmen der nächsten Gewinn- und Verlustverteilung korrigiert. Eine Verzinsung der Berichtigungsbeträge findet nicht statt. Die Gesellschaft hat Anspruch auf Mitteilung der Sonder- und Ergänzungsbilanzen der Gesellschafter bis zum 30.06. des auf ein Wirtschaftsjahr folgenden Kalenderjahres.
4. Soweit gesellschaftsrechtliche Vorgänge, insbesondere eine Veräußerung eines Gesellschaftersanteils, über die Gewerbesteuer hinausgehende Steuern und Abgaben – insbesondere Grunderwerbsteuern – auslösen, hat der übertragende Gesellschafter diese zu übernehmen.

§ 24**Wettbewerbsverbot**

Jedem Gesellschafter kann durch Gesellschafterbeschluss Befreiung vom gesetzlichen Wettbewerbsverbot erteilt werden.

§ 25**Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 26**Schriftform, Salvatorische Klausel**

1. Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam oder unanwendbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit und Anwendbarkeit der Bestimmungen im Übrigen nicht. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche, die dem von den Gesellschaftern wirtschaftlich Gewollten möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken.

§ 27**Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis ist Brandenburg an der Havel.

